



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 27. August 2026

Nummer 73

V e r o r d n u n g **über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Justizdienst** **in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz** **(APVO-Justiz-aJD)**

Vom 26. August 2026

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 37), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsbereich, Ausbildungsziel
- § 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 3 Dienstbezeichnungen
- § 4 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsgerichte
- § 5 Inhalt der Ausbildung
- § 6 Modul 1 „Orientierungsphase“
- § 7 Modul 2 „Fachtheoretischer Unterricht“
- § 8 Modul 3 „Praxisausbildung“
- § 9 Modul 4 „Prüfungs- und Vertiefungsphase“
- § 10 Bewertung der Leistungen
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Ergebnis der Zwischenprüfung, Wiederholung
- § 13 Beurteilung der Leistungen im Modul 2 „Fachtheoretischer Unterricht“
- § 14 Beurteilung der Leistungen im Modul 3 „Praxisausbildung“
- § 15 Ausbildungsgesamtnote
- § 16 Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse
- § 17 Prüfungsteile der Laufbahnprüfung
- § 18 Schriftliche Prüfung
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung
- § 21 Niederschrift

- § 22 Wiederholung der Laufbahnprüfung
- § 23 Verhinderung, Versäumnis
- § 24 Täuschung, ordnungswidriges Verhalten
- § 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 26 Übergangsvorschrift
- § 27 Inkrafttreten

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz für den allgemeinen Justizdienst.

(2) Ziel der Ausbildung ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben im allgemeinen Justizdienst erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate und gliedert sich in

1. eine fachtheoretische Ausbildung, in der fachtheoretischer Unterricht stattfindet, mit einer Dauer von 7 Monaten und einer Woche und
2. eine berufspraktische Ausbildung, die sich in eine Orientierungsphase, eine Praxisausbildung und eine Prüfungs- und Vertiefungsphase gliedert, mit einer Dauer von 16 Monaten und drei Wochen.

(2) Die Ausbildung besteht aus den folgenden vier Modulen:

1. Modul 1:
„Orientierungsphase“ 3 Wochen,
2. Modul 2:
„Fachtheoretischer Unterricht“ 7 Monate und 1 Woche,
3. Modul 3:
„Praxisausbildung“ 13 Monate,
4. Modul 4:
„Prüfungs- und Vertiefungsphase“ 3 Monate.

§ 3

Dienstbezeichnungen

Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst führen die Dienstbezeichnung „Justizsekretär-anwärterin“ oder „Justizsekretäranwärter“.

§ 4

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsgerichte

(1) Ausbildungsbehörden sind die Oberlandesgerichte, das Oberverwaltungsgericht, das Landessozialgericht, das Finanzgericht und das Landesarbeitsgericht.

(2) ¹Die Oberlandesgerichte leiten die Ausbildung. ²Die Leitung der Ausbildung der Anwärtinnen und Anwärter, die vom Oberverwaltungsgericht, vom Landessozialgericht, vom Finanzgericht oder vom Landesarbeitsgericht eingestellt sind, übernimmt ein Oberlandesgericht. ³Jedes Oberlandesgericht bestellt für jedes Gericht, an dem fachtheoretischer Unterricht stattfindet, mindestens eine Lehrgangsleiterin oder einen Lehrgangsleiter, die oder der für die Durchführung der fachtheoretischen Ausbildung in Modul 2 verantwortlich ist und die Ausbildung überwacht (Lehrgangsleitung).

(3) ¹Die Oberlandesgerichte weisen die Anwärterinnen und Anwärter für die berufspraktische Ausbildung einem Amtsgericht zu (Ausbildungsgericht). ²Das Ausbildungsgericht kann die Anwärterin oder den Anwärter in Modul 3 für einzelne Ausbildungsstationen (§ 8 Abs. 1) und für Hospitationen (§ 8 Abs. 6) einer anderen Behörde und in Modul 4 für einen Einsatz nach § 9 Abs. 3 Satz 2 einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zuweisen. ³Es weist die Anwärterin oder den Anwärter in Modul 3 für eine Hospitation nach § 8 Abs. 4 oder 5 einer anderen Behörde zu. ⁴Jedes Ausbildungsgericht bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der für die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung überwacht (Ausbildungsleitung).

§ 5

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen in der Ausbildung in die wesentlichen Aufgaben und Arbeitsvorgänge des allgemeinen Justizdienstes ihrer Laufbahn sowie in die anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt werden.

(2) Das Justizministerium veröffentlicht einen Ausbildungsrahmenplan, der

1. die Inhalte und den Umfang der Lehrgebiete von Modul 2, der Arbeitsgemeinschaften von Modul 3 und des Unterrichts von Modul 4 in Doppelstunden festlegt,
2. für die Zwischenprüfung (§ 11) die Bearbeitungsdauer für die Aufsichtsarbeiten festlegt,
3. den Ablauf der Ausbildung und die Inhalte der Ausbildung am Arbeitsplatz regelt und
4. die Anzahl, die Sachgebiete und den Umfang der in der Arbeitsgemeinschaft in Modul 3 anzufertigenden Aufsichtsarbeiten festlegt.

§ 6

Modul 1 „Orientierungsphase“

¹Im Modul 1 „Orientierungsphase“ ist zur berufspraktischen Ausbildung am Ausbildungsgericht ein Überblick über die Tätigkeiten in einer Serviceeinheit zu geben und in die Aufgaben der Laufbahn einzuführen. ²Der Einsatz soll in einer Serviceeinheit in mindestens zwei Sachgebieten erfolgen.

§ 7

Modul 2 „Fachtheoretischer Unterricht“

Im Modul 2 „Fachtheoretischer Unterricht“ sind zur fachtheoretischen Ausbildung fachtheoretische Kenntnisse in den Lehrgebieten

1. Schlüsselqualifikationen,
2. Vollziehung von Schriftstücken,
3. Beamtenrecht,
4. Organisations- und Geschäftsgangsbestimmungen,
5. EDV-Grundlagen,
6. Verfassungsrecht und Gerichtsverfassungsgesetz,
7. Gerichtsmanagement,
8. Tastschreiben,
9. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – Allgemeiner Teil –,
10. Kostenwesen,
11. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz,
12. Zivilsachen,

13. Justizvergütungs- und Entschädigungsrecht,
 14. Strafsachen,
 15. Einführung in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Betreuungssachen,
 16. Nachlasssachen,
 17. Familiensachen,
 18. Vollstreckungssachen,
 19. Grundbuchsachen,
 20. Insolvenzsachen und
 21. Registersachen
- zu vermitteln.

§ 8

Modul 3 „Praxisausbildung“

(1) ¹Im Modul 3 „Praxisausbildung“ ist zur berufspraktischen Ausbildung am Arbeitsplatz in Ausbildungsstationen in den folgenden Sachgebieten

1. Zivilsachen,
2. Strafsachen,
3. Betreuungssachen,
4. Nachlasssachen,
5. Familiensachen,
6. Vollstreckungssachen und
7. Grundbuchsachen

in die Aufgaben der Laufbahn einzuführen. ²Zu Beginn des Moduls ist eine einwöchige Schulung zur elektronischen Datenverarbeitung unter Verkürzung der übrigen Ausbildung in diesem Modul zu absolvieren.

(2) Die Ausbildung umfasst eine Arbeitsgemeinschaft, in der Kenntnisse insbesondere in den Sachgebieten nach Absatz 1 Satz 1 zu vermitteln sind.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen in der Arbeitsgemeinschaft Aufsichtsarbeiten an.

(4) Die Anwärterinnen und Anwärter hospitieren in der Ausbildungsstation im Sachgebiet Strafsachen unter Verkürzung der übrigen Ausbildung in diesem Modul mindestens eine Woche an einem Landgericht.

(5) Zusätzlich hospitieren die Anwärterinnen und Anwärter, die vom Obergericht, vom Landes- sozialgericht, vom Finanzgericht oder vom Landesarbeitsgericht eingestellt worden sind, unter Verkürzung der übrigen Ausbildung in diesem Modul eine Woche an dem Gericht, das sie eingestellt hat.

(6) Das Ausbildungsgericht kann den Anwärterinnen und Anwärtern unter Verkürzung der übrigen Ausbildung in diesem Modul eine weitere einwöchige Hospitation an einer anderen Behörde ermöglichen.

§ 9

Modul 4 „Prüfungs- und Vertiefungsphase“

(1) Im Modul 4 „Prüfungs- und Vertiefungsphase“ ist im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung auf die Laufbahnprüfung (§ 17) vorzubereiten und die Laufbahnprüfung durchzuführen.

(2) Vor der schriftlichen Laufbahnprüfung (§ 18) findet Unterricht statt, in dem auf die Prüfung in den Prüfungsfächern nach § 18 Abs. 1 Satz 2 vorbereitet wird.

(3) ¹Den Anwärtinnen und Anwärtern ist nach der schriftlichen Laufbahnprüfung und vor der mündlichen Laufbahnprüfung (§ 19) Gelegenheit zu geben, die in den Modulen 1 bis 3 erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen und anzuwenden. ²Dazu erfolgt der Einsatz in einer Abteilung oder in mehreren Abteilungen an einem Gericht oder in einer Staatsanwaltschaft. ³Der Einsatz dient auch der Vorbereitung einer möglichen späteren Verwendung der Anwärtin oder des Anwärters in einem bestimmten Sachgebiet.

(4) Bei Anwärtinnen und Anwärtern, die vom Oberverwaltungsgericht, vom Landessozialgericht, vom Finanzgericht oder vom Landesarbeitsgericht eingestellt worden sind, erfolgt der Einsatz abweichend von Absatz 3 Satz 2 in einer Abteilung oder in mehreren Abteilungen in der jeweiligen Gerichtsbarkeit.

§ 10

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung und die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

sehr gut (1)	15 und 14 Punkte	=	eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
gut (2)	13 bis 11 Punkte	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	10 bis 8 Punkte	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	7 bis 5 Punkte	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	4 bis 2 Punkte	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	1 und 0 Punkte	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. ²Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

15,00	bis	14,00 Punkte	sehr gut (1),
13,99	bis	11,00 Punkte	gut (2),
10,99	bis	8,00 Punkte	befriedigend (3),
7,99	bis	5,00 Punkte	ausreichend (4),
4,99	bis	2,00 Punkte	mangelhaft (5),
1,99	bis	0 Punkte	ungenügend (6).

§ 11

Zwischenprüfung

(1) ¹Die Anwärtinnen und Anwärter legen im Modul 2 eine Zwischenprüfung ab. ²Sie besteht aus der in der **Anlage** festgelegten Anzahl an Aufsichtsarbeiten in den aus der Anlage ersichtlichen Prüfungsfächern.

(2) ¹Die Aufsichtsarbeiten sind durch die Anwärtinnen und Anwärter an dem Ort anzufertigen, an dem die fachtheoretische Ausbildung durchgeführt wird. ²Die Lehrkraft, die das Lehrgebiet unterrichtet, bewertet die jeweilige Arbeit und teilt die Bewertung der Anwärtin oder dem Anwärter mit.

(3) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit gehindert, so hat er dies der Lehrgangsleitung unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Die Lehrgangsleitung kann in Abstimmung mit dem Prüfungsamt die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Sie stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. ⁴Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so ist dem Prüfling bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende von Modul 2 Gelegenheit zu geben, die Aufsichtsarbeit anzufertigen. ⁵Fertigt ein Prüfling eine Aufsichtsarbeit ohne Vorliegen eines in Satz 1 genannten Grundes nicht oder nicht rechtzeitig an, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ – 0 Punkte – bewertet.

(4) Am Ende von Modul 2 teilt die Lehrgangsleitung dem Prüfungsamt für den allgemeinen Justizdienst beim Landgericht Hannover das Ergebnis der Zwischenprüfung mit.

§ 12

Ergebnis der Zwischenprüfung, Wiederholung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn

1. mindestens die Hälfte der anzufertigenden Aufsichtsarbeiten mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden ist und
2. der Mittelwert der Punktzahlen der Aufsichtsarbeiten mindestens 5 Punkte beträgt.

(2) ¹Ist die Zwischenprüfung bestanden, so wird dem Prüfling die Bewertung mitgeteilt. ²In diesem Fall darf die Ausbildung fortgesetzt werden. ³Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, so erhält der Prüfling hierüber einen Bescheid.

(3) ¹Wer die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen, wenn

1. die Anwärtin oder der Anwärter die Ausbildung in den Modulen 1 und 2 erneut absolviert hat und
2. aufgrund ihrer oder seiner bis zum Nichtbestehen der Zwischenprüfung gezeigten Leistungen zu erwarten ist, dass sie oder er im Wiederholungsversuch die Zwischenprüfung besteht.

²Beabsichtigt die Anwärtin oder der Anwärter, die Zwischenprüfung zu wiederholen, so hat sie oder er bis zum Beginn des nach Satz 1 Nr. 1 erneut zu absolvierenden Moduls 1 die Ausbildung in Modul 3 fortzusetzen.

§ 13

Beurteilung der Leistungen im Modul 2 „Fachtheoretischer Unterricht“

(1) Die Leistungen der Anwärtinnen und Anwärter im Modul 2 werden in einem Lehrgebiet von der jeweiligen Lehrkraft beurteilt, die das Lehrgebiet unterrichtet.

(2) ¹Bei einem Lehrgebiet, das Prüfungsfach im Rahmen der Zwischenprüfung ist, wird als Gesamtleistung neben der Leistung in der Aufsichtsarbeit die mündliche Mitarbeit im Unterricht beurteilt. ²Die Leistung in der Aufsichtsarbeit ist mit 60 Prozent zu berücksichtigen und die mündliche Mitarbeit mit 40 Prozent. ³Abweichend von Satz 1 wird im Lehrgebiet Tastschreiben nur die Leistung in der Aufsichtsarbeit beurteilt.

(3) ¹Bei einem Lehrgebiet, das nicht Prüfungsfach im Rahmen der Zwischenprüfung ist, wird nur die mündliche Mitarbeit im Unterricht beurteilt. ²Dies gilt nicht für die Lehrgebiete

1. Vollziehung von Schriftstücken,
2. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – Allgemeiner Teil –,
3. EDV-Grundlagen und
4. Schlüsselqualifikationen.

³In diesen Fächern erfolgt keine Beurteilung.

(4) ¹Am Ende des Moduls 2 ermittelt die Lehrgangsleitung die Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung. ²Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach den Absätzen 2 und 3, wobei die Punktzahlen entsprechend dem zeitlichen Umfang der Lehrgebiete berücksichtigt werden. ³Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung) wird einer Note (Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung) zugeordnet. ⁴Die Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung ist der Anwärtlerin oder dem Anwärter mitzuteilen.

§ 14

Beurteilung der Leistungen im Modul 3 „Praxisausbildung“

(1) ¹Während der berufspraktischen Ausbildung in Modul 3 wird die Leistung der Anwärtinnen und Anwärter

1. in einer Ausbildungsstation von der jeweiligen Ausbilderin oder dem jeweiligen Ausbilder und
 2. in einer Arbeitsgemeinschaft von der jeweiligen Lehrkraft, die in der Arbeitsgemeinschaft unterrichtet,
- beurteilt. ²Die jeweilige Gesamtleistung ist zu beurteilen. ³Bei einem in der Arbeitsgemeinschaft behandelten Sachgebiet, in dem nach dem Ausbildungsrahmenplan eine Aufsichtsarbeit anzufertigen ist, wird als Gesamtleistung neben der Leistung in der Aufsichtsarbeit die mündliche Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft beurteilt. ⁴Die Leistung in der Aufsichtsarbeit ist mit 60 Prozent zu berücksichtigen und die mündliche Mitarbeit mit 40 Prozent. ⁵Bei einem Sachgebiet, in dem eine Aufsichtsarbeit nach dem Ausbildungsrahmenplan nicht anzufertigen ist, wird nur die mündliche Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft beurteilt. ⁶Dies gilt nicht für die Sachgebiete Schlüsselqualifikationen und Justizvergütungs- und Entschädigungsrecht. ⁷In diesen Sachgebieten erfolgt keine Beurteilung. ⁸Die Beurteilung ist mit der Anwärtlerin oder dem Anwärter zu besprechen. ⁹Während einer Hospitation wird die Leistung der Anwärtinnen und Anwärter nicht beurteilt.

(2) ¹Am Ende des Moduls 3 ermittelt die Ausbildungsleitung die Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung. ²Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Absatz 1. ³Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung) wird einer Note (Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung) zugeordnet. ⁴Die Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung ist der Anwärtlerin oder dem Anwärter mitzuteilen.

§ 15

Ausbildungsgesamtnote

(1) ¹Am Ende der Ausbildung ermittelt das Oberlandesgericht die Ausbildungsgesamtnote. ²Hierfür errechnet es den Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung und der Punktzahl der Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung. ³Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote) wird einer Note (Ausbildungsgesamtnote) zugeordnet.

(2) Die Ausbildungsgesamtnote ist der Anwärtlerin oder dem Anwärter mitzuteilen.

§ 16

Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse

(1) Die Laufbahnprüfung wird vor dem Prüfungsamt für den allgemeinen Justizdienst beim Landgericht Hannover abgelegt.

(2) Entscheidungen und sonstige Maßnahmen, die die Laufbahnprüfung betreffen, werden vom Prüfungsamt getroffen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Das Justizministerium bestellt die Mitglieder des Prüfungsamtes. ²Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. ³Die weiteren Mitglieder sollen die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz oder die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt des allgemeinen Justizdienstes eröffnet, besitzen. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder endet mit Ablauf des 31. Dezember des dritten auf die Bestellung folgenden Kalenderjahres. ⁵Dies gilt auch für Mitglieder, die während der Amtszeit aus dem aktiven Dienst ausscheiden; eine erneute Bestellung dieser Personen ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für eine Amtszeit von maximal zwei Jahren zulässig.

(4) ¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfung der Laufbahnprüfung werden bei dem Prüfungsamt Prüfungsausschüsse gebildet. ²Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Prüfungsamtes. ³Mindestens ein Mitglied soll Lehrkraft in Modul 2 oder in einer Arbeitsgemeinschaft gewesen sein. ⁴Das Prüfungsamt bestimmt, wer den Vorsitz führt.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Das Prüfungsamt untersteht der Aufsicht des Oberlandesgerichts Celle.

§ 17

Prüfungsteile der Laufbahnprüfung

Die Laufbahnprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung im Anschluss an die Vorbereitung auf diese Prüfung im Modul 4 und einer mündlichen Prüfung am Ende des Moduls 4.

§ 18

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus sechs Aufsichtsarbeiten. ²In den Prüfungsfächern

1. Zivil- und Vollstreckungssachen,
2. Unterbringungs- und Betreuungssachen, Nachlasssachen und
3. Kostenwesen, Festsetzung der Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus der Staatskasse, Justizvergütungs- und Entschädigungsrecht

ist je eine Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von jeweils drei Zeitstunden anzufertigen. ³In den Prüfungsfächern

1. Strafsachen,
2. Grundbuchsachen und
3. Familiensachen

ist je eine Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von jeweils zwei Zeitstunden anzufertigen.

(2) ¹Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes, von denen mindestens eine Lehrkraft in einem Lehrgang oder in einer Arbeitsgemeinschaft gewesen sein soll, zu bewerten. ²Weichen die Einzelbewertungen nicht um mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. ³Bei größeren Abweichungen entscheidet ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes. ⁴Es kann sich für eine der beiden Einzelbewertungen oder für eine dazwischenliegende Punktzahl entscheiden.

(3) ¹Sind mindestens drei Aufsichtsarbeiten mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden und beträgt die Summe der Punktzahlen der Bewertungen aller Aufsichtsarbeiten mindestens 30, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen. ²Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

(2) ¹Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Ausbildungsinhalte erstrecken. ²Sie soll als Einzelprüfung stattfinden und eine fallbezogene Rechtsanwendung zum Inhalt haben, wobei der Vortrag des Prüflings einschließlich einer Vorbereitungszeit von etwa 20 Minuten 45 Minuten nicht übersteigen soll.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Prüfungsleistung.

(4) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, dass

1. Vertreterinnen und Vertreter von Personalvertretungen,
2. Anwältinnen und Anwälte und
3. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

bei der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme der Beratung über die Bewertung, zuhören. ³Die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Personen können nur zugelassen werden, wenn der Prüfling nicht widerspricht.

§ 20

Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung

(1) ¹Zur Ermittlung der Prüfungsnote wird der Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten der Laufbahnprüfung und der Punktzahl der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung errechnet, wobei

1. die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit der Laufbahnprüfung mit 12,5 Prozent und
2. die Punktzahl der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung mit 25 Prozent

berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Prüfungsnote) wird einer Note (Prüfungsnote) zugeordnet.

(2) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Laufbahnprüfung wird der Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote und der Punktzahl der Prüfungsnote errechnet, wobei die Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote mit 40 Prozent und die Punktzahl der Prüfungsnote mit 60 Prozent berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note (Gesamtnote) zugeordnet.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote und die Gesamtnote jeweils mindestens „ausreichend (4)“ lauten.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Prüfling die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sowie die Gesamtnote und die Punktzahl der Gesamtnote bekannt.

(5) Über die bestandene Prüfung erhält die Anwältin oder der Anwärter ein Prüfungszeugnis mit der Gesamtnote und der Punktzahl der Gesamtnote.

(6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält einen Bescheid, in dem die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben sind.

(7) Die bestandene Laufbahnprüfung berechtigt, die Berufsbezeichnung „Justizfachwirtin“ oder „Justizfachwirt“ zu führen.

§ 21

Niederschrift

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fertigt eine Niederschrift über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt der mündlichen Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und das Ergebnis der Prüfung.

§ 22

Wiederholung der Laufbahnprüfung

(1) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen.

(2) ¹Die Ausbildungsbehörde entscheidet über die Art und Dauer der weiteren Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung. ²Dabei berücksichtigt die Ausbildungsbehörde den besonderen Schulungsbedarf der Anwärtin oder des Anwärters. ³Die Wiederholungsprüfung erfolgt spätestens ein Jahr nach dem Nichtbestehen.

(3) Wird ein Ausbildungsabschnitt wiederholt, so sind die Ausbildungsnoten nach § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 und die Ausbildungsgesamtnote nach § 15 Abs. 1 neu zu berechnen.

§ 23

Verhinderung, Versäumnis

(1) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Laufbahnprüfung oder der Erbringung einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Es stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. ⁴Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(2) Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ – 0 Punkte – bewertet.

§ 24

Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ – 0 Punkte – bewertet. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³In besonders schweren Fällen kann die Zwischenprüfung oder die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ⁴Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Ordnungsverstoßes entscheidet das Prüfungsamt.

(2) Ein Prüfling, der wiederholt zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Wird dem Prüfungsamt eine Täuschung erst nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann es die Prüfung nur innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

§ 25

Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Der Prüfling kann seine Prüfungsakte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung einsehen.

§ 26

Übergangsvorschrift

Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2026 begonnen haben, ist diese Verordnung in der am 31. August 2026 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 27

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Justizdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz vom 20. November 2012 (Nds. GVBl. S. 494), geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 296), außer Kraft.

Hannover, den 26. August 2026

Niedersächsisches Justizministerium

Wahlmann

Ministerin

Anlage

(zu § 11 Abs. 1)

Zwischenprüfung

Prüfungsfach	Anzahl Aufsichtsarbeiten
Tastschreiben	2
Kostenwesen	3
Zivilsachen	2
Justizvergütungs- und Entschädigungsrecht	1
Strafsachen	2
Einführung in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Betreuungssachen	1
Nachlasssachen	1
Familiensachen	1
Vollstreckungssachen	1
Grundbuchsachen	1
Insolvenzsachen	1
Registersachen	1